SRL Swiss | Menschenrechtsbulletin

Wöchentliche Beobachtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit

28. September–5. Oktober 2026 • Redaktionsschluss 5. Oktober • Veröffentlichung 6. Oktober 2026

IM FOKUS | ÄGYPTEN



Die sechs inhaftierten Matsadaash-Medienschaffenden. TIMEP, via Human Rights Watch.

Festnahme der Redaktion von Matsadaash in Ägypten

• Sechs Medienschaffende wurden am 28. und 29. September festgenommen.

• Am 4. Oktober wurde Mohamed Ashraf Abu Emeira nach einer rund zehnstündigen Befragung für die Dauer der Ermittlungen für 15 Tage in Untersuchungshaft genommen.

• Am 5. Oktober berichtete die Ägyptische Initiative für Persönlichkeitsrechte (EIPR), die meisten der Medienschaffenden hätten gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärt, sie seien gefoltert und zu vor der Kamera aufgezeichneten «Geständnissen» gezwungen worden. Die Vorwürfe wurden von der Verteidigung weitergegeben und sind keine unabhängigen gerichtlichen Feststellungen.

REDAKTIONELLER SCHWERPUNKT

Pressefreiheit, willkürlicher Freiheitsentzug, das Folterverbot, die Garantien eines fairen Verfahrens, die Todesstrafe, das Rückschiebungsverbot und der Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zählten zu den wichtigsten Themen, die SRL Swiss beobachtete.

HAUPTDOSSIER | ÄGYPTEN

Matsadaash: Haft, staatsanwaltschaftliches Verfahren und Foltervorwürfe

Ägyptische Sicherheitskräfte nahmen am 28. und 29. September die sechs in Ägypten tätigen Redaktionsmitglieder von Matsadaash fest. Matsadaash ist eine unabhängige Plattform für Faktenprüfung und investigativen Journalismus. Human Rights Watch und EIPR zufolge bildeten die sechs Personen die gesamte ägyptische Redaktion der Plattform.

Das ägyptische Innenministerium warf der Plattform die Verbreitung erfundener Nachrichten und Verbindungen zur Muslimbruderschaft vor. Die Plattform wies diese Vorwürfe zurück. In den ausgewerteten Quellen fand sich kein öffentlich zugängliches rechtskräftiges Urteil, das die Vorwürfe belegt.

Am 4. Oktober erschien Mohamed Ashraf Abu Emeira vor der Obersten Staatsanwaltschaft für Staatssicherheit. Laut EIPR ordnete die Staatsanwaltschaft nach rund zehn Stunden Befragung für die Dauer der Ermittlungen 15 Tage Haft an. Ihm wurde unter anderem vorgeworfen, sich einer als «terroristisch» bezeichneten Gruppe angeschlossen, Falschnachrichten verbreitet und dazu soziale Medien genutzt zu haben.

Am 5. Oktober berichtete EIPR unter Berufung auf Aussagen, die Verteidiger weitergegeben hatten, die meisten Betroffenen hätten gegenüber der Staatsanwaltschaft Misshandlungen geschildert. Ihnen seien die Hände auf dem Rücken gefesselt und die Augen verbunden worden. Sie seien geschlagen, gewaltsam entkleidet, Elektroschocks ausgesetzt und mit Übergriffen auf Angehörige bedroht worden. EIPR berichtete auch, die Betroffenen seien gezwungen worden, vorbereitete Erklärungen vor einer Kamera vorzulesen.

ÜBERPRÜFUNG UND OFFENE FRAGEN

Die Vorwürfe der Folter und der erzwungenen aufgezeichneten «Geständnisse» beruhen auf Aussagen, die die Verteidigung an EIPR weitergab. Sie dürfen nicht als unabhängig festgestellte Befunde eines Gerichts oder einer Ermittlungsbehörde dargestellt werden.

RECHTLICHER RAHMEN

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II): Freiheit und rasche gerichtliche Haftprüfung, Art. 9. Verbot der Folter und Misshandlung, Art. 7. Faires Verfahren, Art. 14. Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit, Art. 19.

Human Rights Watch, 2. Oktober

EIPR, 4. Oktober

EIPR, 5. Oktober

WICHTIGE ENTWICKLUNGEN



Nahrungsmittelhilfe im Sudan. WFP/Mohamed Galal. Dieses Kontextfoto zeigt nicht den Angriff vom 3. Oktober.



Inhaftierte im Al-Karkh-Zentralgefängnis in Bagdad nach der Überstellung aus Nordostsyrien, 12. Februar 2026. Hadi Mizban/AP.

Sudan | Luftangriff auf Hilfslastwagen des WFP

Am 3. Oktober traf ein Luftangriff zwei vom Welternährungsprogramm (WFP) beauftragte Lastwagen auf dem Weg von Dilling nach Kadugli in Südkordofan. Beide waren deutlich als humanitäre Fahrzeuge gekennzeichnet. Ein Fahrer kam ums Leben. Das WFP forderte eine rasche und unparteiische Untersuchung.

Rechtlicher Rahmen. Der Schutz humanitärer Mitarbeitender, von Zivilpersonen und humanitären Hilfseinsätzen ist eine Kernpflicht des humanitären Völkerrechts.

Irak | Verfahren gegen 5 704 Inhaftierte

Human Rights Watch äusserte Bedenken zu den Verfahren gegen 5 704 Männer und Jungen, die Anfang 2026 aus Nordostsyrien in den Irak überstellt worden waren. Die Organisation verwies auf Foltervorwürfe, schwere Erkrankungen, Todesfälle in Haft, die Behandlung von Kindern und das Risiko der Todesstrafe für Erwachsene. Die irakischen Behörden wiesen die Misshandlungsvorwürfe zurück und erklärten, Beschwerden würden untersucht.

Rechtlicher Rahmen. Art. 6, 7, 9 und 14 UNO-Pakt II. Für Kinder gelten zudem Art. 37 und 40 der Kinderrechtskonvention.

WFP, 4. Oktober

Human Rights Watch, 5. Oktober

MIGRATION, RÜCKSCHIEBUNGSVERBOT UND SCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG



Nach dem Luftangriff vom 28. September nahe einem Markt in Kyauktaw, Rakhine. AFP/AP, über internationale Medien.

Malaysia / Myanmar | Rückführung von 1 476 Menschen

Am 29. September 2026 führte Malaysia 1 476 Staatsangehörige Myanmars, darunter Kinder, nach Myanmar zurück. Das UNO-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) erklärte, es habe keinen Zugang zu den Einrichtungen für ausländerrechtliche Haft gehabt. Es könne daher nicht beurteilen, ob die Rückkehr tatsächlich freiwillig und in Kenntnis der Umstände erfolgt sei. Es äusserte die Sorge, dass unter den Zurückgeführten Menschen mit internationalem Schutzbedarf gewesen sein könnten.

Rechtlicher Rahmen. Das UNHCR betrachtet das Rückschiebungsverbot als Teil des für alle Staaten verbindlichen Völkergewohnheitsrechts. Bei Kindern sind zusätzlich Art. 3 und 22 der Kinderrechtskonvention einschlägig.

Myanmar | Luftangriff auf ein Marktgebiet im Bundesstaat Rakhine

Am 28. September traf ein Luftangriff ein stark frequentiertes Marktgebiet in Kyauktaw, im Bundesstaat Rakhine. Erste Berichte nannten rund 50 getötete Zivilpersonen und mindestens 58 Schwerverletzte. Die Zahlen beruhen auf vorläufigen Berichten aus einem aktiven Konfliktgebiet und können sich durch weitere Überprüfungen ändern.

Rechtlicher Rahmen. Die Gebote der Unterscheidung, der Verhältnismässigkeit und der Vorsicht bei Angriffen sowie der Schutz von Zivilpersonen sind zentrale Regeln des humanitären Völkerrechts.

UNHCR, 30. September

Reuters, 29. September

RECHT AUF LEBEN UND KLÄRUNG DER VERANTWORTLICHKEIT

Iran | Hinrichtung von Siavash Jamshidi-Kheirabadi

Die iranischen Justizbehörden teilten mit, das Todesurteil gegen Siavash Jamshidi-Kheirabadi sei vollstreckt worden. Er war im Zusammenhang mit den Protesten vom Januar 2026 festgenommen worden. Menschenrechtsorganisationen äusserten Bedenken zur Fairness des Verfahrens und zu den Vernehmungsbedingungen.

Rechtlicher Rahmen. Art. 6 Abs. 2 UNO-Pakt II beschränkt die Todesstrafe in Staaten, die sie nicht abgeschafft haben, auf «schwerste Verbrechen». Die Garantien des fairen Verfahrens nach Art. 14 sind in Verfahren, in denen die Todesstrafe droht, besonders streng anzuwenden.

Kolumbien | Tod von Keiner Banguera

Am 2. Oktober kam der Gemeindevertreter Keiner Banguera bei einem Einsatz der Sicherheitskräfte in El Charco im Departamento Nariño ums Leben. Die Defensoría del Pueblo erklärte, zu den Todesumständen gebe es unterschiedliche Hypothesen. Sie forderte die Staatsanwaltschaft auf, die Ermittlungen vorrangig zu behandeln und die beim Einsatz angewandten Protokolle zu prüfen.

Rechtlicher Rahmen. Aus dem Recht auf Leben folgt die Pflicht, die Todesumstände unabhängig, wirksam und rasch zu untersuchen.

Überprüfung und offene Fragen. Die genauen Todesumstände und eine mögliche Verantwortung von Angehörigen der Sicherheitskräfte sind noch nicht abschliessend geklärt.

Iran Human Rights, 3. Oktober

Defensoría del Pueblo, 4. Oktober

KURZMELDUNGEN



Menschenrechtsarbeit von MUHURI in Kenia. Offizieller MUHURI-Kanal. Das Bild zeigt nicht die gemeldete Festnahme am 29. September.



Central Criminal Court (Old Bailey), London. Wikimedia Commons.

Nigeria | Inhaftierungen in Borno und Berichte über Druck auf oppositionelle Stimmen

Amnesty International berichtete, elf junge Männer würden seit dem 28. August im Hochsicherheitsgefängnis von Maiduguri festgehalten. Die Organisation bezeichnete die Vorwürfe gegen sie als politisch motiviert. In einem anderen Fall wurden fünf Personen mit «Tinubu Must Go»-T-Shirts festgenommen. Die Polizei wies die Behauptung zurück, sie seien allein wegen ihrer politischen Ansichten festgenommen worden.

Kenia | Gemeldete Festnahme von Mitarbeitenden und Aktivisten von MUHURI

Am 29. September sollen uniformierte Personen sechs Mitarbeitende und Aktivisten von MUHURI auf der Strasse von Lamu nach Malindi mitgenommen haben. Eine unabhängige Untersuchung muss die Umstände des Vorfalls und die institutionelle Zugehörigkeit der für den Freiheitsentzug Verantwortlichen klären.

Vereinigtes Königreich | Prozess zum Tod von William Cameron eröffnet

Am 1. Oktober begann am Old Bailey das Verfahren gegen die Pflegefachkraft Sean Cregg wegen Tötung durch grobe Fahrlässigkeit. Es betrifft den Tod des 38-jährigen William Cameron im Jahr 2020 in Polizeigewahrsam. Cregg bestreitet die Vorwürfe.

Premium Times, 5. Oktober

INQUEST, William Cameron

RECHTE UND RECHTSPRECHUNG



Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Strassburg. Quelle: EGMR.

Afghanistan | Mutmassliche Inhaftierung nach Scheidungsantrag

Rukhshana Media berichtete, eine 26-jährige Frau, die aus Sicherheitsgründen das Pseudonym «Marhaba» trägt, sei rund vier Monate mit ihrem Säugling und ihrem dreijährigen Kind inhaftiert gewesen. Sie hatte die Scheidung von ihrem Ehemann beantragt, dem sie Gewalt vorwarf. Die Schilderung stützt sich im Wesentlichen auf Angaben ihres Anwalts und ihrer Angehörigen.

Rechtlicher Rahmen. Willkürlicher Freiheitsentzug: Art. 9 UNO-Pakt II. Menschenwürdige Haftbedingungen: Art. 10. Für Kinder: Art. 3 und 37 der Kinderrechtskonvention.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte | Urteile und Rechtsprechung

Korkmaz u. a. gegen Türkiye | 29. September 2026

Der EGMR entschied, dass es mit Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unvereinbar ist, allein die Nutzung von ByLock als schlüssigen Nachweis sämtlicher Tatbestandsmerkmale zu werten und damit faktisch eine objektive strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Er verwies auf die Möglichkeit, die innerstaatlichen Verfahren wieder aufzunehmen.

K.A. gegen Zypern | 1. Oktober 2026

Der Gerichtshof prüfte die Inhaftierung eines Asylsuchenden aus Gründen der nationalen Sicherheit. Er stellte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK fest. Art. 5 Abs. 4 wurde nach seiner Entscheidung nicht verletzt.

Rukhshana Media, 1. Oktober

HUDOC, Korkmaz u. a. gegen Türkiye

HUDOC, K.A. gegen Zypern

WEITERE BEOBACHTUNG

Vereinigtes Königreich. Am 6. Oktober soll eine neue gerichtliche Untersuchung zum Tod von Anthony Whittle beginnen.

Irak. Bei den Verfahren zu den 5 704 Inhaftierten werden die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit, der Zugang zur Verteidigung, die Untersuchung von Foltervorwürfen, die Situation der Kinder und eine mögliche Anwendung der Todesstrafe beobachtet.

Ägypten. Beobachtet werden die Schritte der Staatsanwaltschaft, rechtsmedizinische Entwicklungen und die Haftsituation im Zusammenhang mit den Foltervorwürfen der Matsadaash-Redaktion.

GRUNDSÄTZE DER VERÖFFENTLICHUNG UND ÜBERPRÜFUNG

Das Menschenrechtsbulletin von SRL Swiss stützt sich auf öffentlich zugängliche Gerichtsentscheidungen, Mechanismen der Vereinten Nationen, internationale und nationale Menschenrechtsorganisationen, verlässliche Medien und überprüfbare offene Quellen. Das Datum des Ereignisses wird vom Datum der Veröffentlichung oder späterer Entwicklungen unterschieden. In laufenden Ermittlungen und Verfahren gilt die Unschuldsvermutung. Nicht unabhängig überprüfbare Angaben werden ihrer Quelle ausdrücklich zugeschrieben.

KORREKTUREN UND RECHT AUF STELLUNGNAHME

Hinweise auf wesentliche Fehler, erhebliche Auslassungen oder falsche Quellenzuordnungen werden geprüft. Bestätigte wesentliche Korrekturen werden im veröffentlichten Text transparent kenntlich gemacht.

Fragen zu Veröffentlichung und Quellen: info@srlswiss.com

Vertrauliche Meldungen von Menschenrechtsverletzungen: reports@srlswiss.com

SRL Swiss | Security Studies and Rule of Law Association

Genf, Schweiz | srlswiss.com